

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 3. November 1932

Nr. 72

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens. Vom 2. November 1932..... S. 517
Bekanntmachung, betreffend den Verkehr schweizerischer Kraftfahrzeuge im Deutschen Reich. Vom 29. Oktober 1932..... S. 517

Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens. Vom 2. November 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 6. November 1932 bis zum Ablauf des 19. November 1932 sind alle öffentlichen politischen Versammlungen verboten. Als politisch im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Versammlungen, die zu politischen Zwecken oder von politischen Vereinigungen veranstaltet werden.

§ 2

Die Bestimmungen der Zweiten Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge vom 18. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 355) in der Fassung der Dritten Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge vom 22. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 385) bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß für die Zeit vom 6. November 1932 bis zum Ablauf des 19. November 1932 auch alle politischen Versammlungen unter freiem Himmel, die in festumfriedeten, dauernd für Massenbesuch eingerichteten Anlagen stattfinden sollen, verboten sind.

§ 3

Wer eine Versammlung, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung verboten ist, veranstaltet, leitet, in ihr als Redner auftritt oder den Raum für sie zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis bestraft, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann. Wer an einer solchen Versammlung teilnimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

Berlin, den 2. November 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Bekanntmachung, betreffend den Verkehr schweizerischer Kraftfahrzeuge im Deutschen Reich.

Vom 29. Oktober 1932*).

Auf Grund des § 16 Abs. 1 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 24. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 13) und der Verordnung vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 193) bestimme ich, nachdem durch Notenwechsel zwischen der Deutschen und Schweizerischen Regierung vom 15./17. Oktober 1932 die Gegenseitigkeit festgestellt worden ist, folgendes:

1. Ein in der Schweiz zum Verkehr zugelassenes Kraftfahrzeug darf bei vorübergehendem Aufenthalt im Deutschen Reich die öffentlichen Wege ohne das im § 14 Abs. 1b der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 24. Oktober 1930 vorgeschriebene länglich-runde Kennzeichen benutzen, wenn
 - a) das Kraftfahrzeug neben dem in der Schweiz vorgeschriebenen Kennzeichen das in der Anlage zu § 8 Abs. 3 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 24. Oktober 1930 für die Schweiz vorgesehene Rationalitätszeichen »CH« führt,
 - b) der Führer die schweizerischen Ausweise für sich und das Kraftfahrzeug vorlegen kann, die, sofern sie nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, mit einer deutschen Übersetzung versehen sein müssen.
2. Die Anerkennung der schweizerischen Ausweise kann aus denselben Gründen wie die Anerkennung des Internationalen Zulassungs- oder Führerscheins versagt werden.

Berlin, den 29. Oktober 1932.

Der Reichsverkehrsminister
Freiherr von Elz

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 257 vom 1. November 1932.